



ERDGAS

Ergänzende Bedingungen für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Waren GmbH (im folgenden SWW genannt)

zur „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1 Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 u. § 11)

- 1.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SWW übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SWW ist nach der GasGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2 Wohnungswechsel (zu § 20)

- 2.1 Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte der SWW seinen Auszug deshalb rechtzeitig vorher mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden (ggf. Offenlegung der Vertretung),
- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- neue Adresse,
- Zählerstand der Messeinrichtung,
- Gerätenummer der Messeinrichtung,
- Zählpunktbezeichnung (mitgeteilt auf Begrüßungsschreiben und Rechnung).

- 2.2 Die Mitteilung über den Wohnungswechsel kann zusätzlich durch einen Anruf beim Kundenservicecenter der SWW erfolgen.

3 Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (zu § 14)

- 3.1 Die SWW ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor, bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, bei wiederholter Mahnung, nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

3.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die SWW zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

3.3 Die SWW kann statt Vorauszahlung auch den Einbau eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

4 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 u. § 17)

4.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu den durch die SWW mitgeteilten Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Anforderung. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SWW zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügen und dem Kundenkonto zuordnen kann.

4.2 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weise an die SWW leisten:

- durch Überweisung:

Überweisungen haben auf das von der SWW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Kundenkonto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- durch Lastschriftinzugsverfahren:

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Deckung des Kontos garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs ermächtigung an die SWW kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

- durch Barzahlung:

Der Kunde hat die Möglichkeit fällige Abschlagsbeträge und sonstige Rechnungen direkt und ohne zusätzliche Kosten im Kundenservicecenter der SWW einzuzahlen.

4.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten der SWW direkt vom Kunden kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der SWW zu erstatten. Sie betragen für:

| | | |
|---|---------|------------|
| - 1. Mahnung | 2,00 € | |
| - 2. Mahnung | 5,00 € | |
| - Rücklastschrift (zzgl. anfallender Kosten des Geldinstitutes) | 6,00 € | |
| - Kosten für das Inkasso (je Kundenbesuch) | 12,61 € | 15,00 €*1. |

Bis auf die Kosten für das Inkasso unterliegen die Gebühren nicht der Umsatzsteuer. Alle Erstattungsbeträge sind sofort fällig.

5 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

5.1 Für die **Unterbrechung** erstattet der Kunde der SWW folgende Kosten:

- eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWW bei erfolgter/versuchter Unterbrechung je Kundenbesuch 8,00 €
- sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.

5.2 Für die **Wiederherstellung** der Versorgung erstattet der Kunde der SWW folgende Kosten:

- eine Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten der SWW für die Wiederherstellung 8,00 €
- sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.

5.3 Die Aufwandspauschale unterliegt nicht der Umsatzbesteuerung. Alle Erstattungsbeträge für die Unterbrechung und der Wiederherstellung der Versorgung sind sofort fällig. Die SWW wird die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat.

6 Haftung (zu § 6)

- 6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die SWW von ihrer Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Gas GVV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung von der SWW auf nicht berechnete Maßnahmen nach § 19 GasGVV beruht.
- 6.2 Im Übrigen haftet die SWW für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SWW haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird den umsatzsteuerpflichtigen Beträgen in der jeweils gültigen Höhe hinzurechnet (z.Zt. 19 %; im Absenkungszeitraum 01.07.-31.12.2020 abweichend hierzu 16 %). Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzbesteuerung unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise (*1) angegeben.

8 Datenschutz

- 8.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWW notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SWW die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 8.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWW und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die SWW weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen in Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

9 Verwendung von Erdgas

Gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV ist die SWW verpflichtet, bei der steuerbegünstigten Verwendung von Erdgas (§ 2 Abs. 3 EnergieStG, insbesondere zum Verheizen) den folgenden Hinweis zu geben: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuer-gesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Hauptzollamt.“

10 Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

Die SWW ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den SWW nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet unter: www.stadtwerke-waren.de verfügbar.

11 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.05.2007 in Kraft.

